



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über NLBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.2 - 13202 - 47

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
03.09.2021

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in
Niedersachsen**

Hier: Aktualisierung der Hinweise

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO)
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 31.05.2021

Anlage: Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fortschreibung der Niedersächsischen Corona-VO und die Änderung erfordert eine Neufassung des bisherigen Stufenkonzeptes. Meinen Erlass vom 31.05.2021 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf.

Die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben durch die Anpassung des regulären Dienstbetriebes einerseits und tatkräftigen und umfassenden Einsatz in der Pandemiebewältigung auf verschiedenen Ebenen und Funktionen wertvolle Unterstützung geleistet. Hierfür gebührt allen Einsatzkräften Dank und Anerkennung. Wir wissen alle gemeinsam, dass das mit großen Einschränkungen und Opfern verbunden ist.

Im Rahmen einer Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sollen dennoch weitere Lockerungen der Beschränkungen im Hinblick auf das sinkende Infektionsgeschehen ermöglicht werden. Insbesondere den geimpften oder genesenen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Personen, die sich den Testverfahren unterziehen, ist es zu verdanken, dass aufgrund ihrer aktiven Mitwirkung perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglicht werden kann. Es ist daher auch gerechtfertigt, bestimmte Zugänge zu Einrichtungen oder Dienstleistungen den sogenannten 3-G-Personen (Geimpfte, Genesene, Getestete) weitgehend einschränkungsfrei zu ermöglichen. Hiervon profitiert auch in besonderem Maße die Wirtschaft und das gesamte öffentliche Leben. Obgleich im Rahmen der 3-G-Strategie ein hohes Schutzniveau erreicht werden kann, bleiben angesichts gleichwohl möglicher Impfdurchbrüche oder

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zweitinfektionen die allgemeinen inzidenzunabhängigen Schutzvorkehrungen, insbesondere die sogenannten AHA + L-Regelungen, also einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten, die erforderliche Hygiene einzuhalten, eine Maske im Alltag zu tragen und geschlossene Räume ausreichend zu lüften, allgemein notwendig, da die Pandemielage keineswegs als überwunden angesehen werden kann.

Es ist bekannt, wie wichtig es ist, allen eine Planungsperspektive zu geben, wie und wann Beschränkungen wieder aufgehoben werden können, damit unser aller Leben wieder mehr Normalität gewinnt.

In der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 ist als wesentliche Änderung enthalten, dass zukünftig neben

- der 7-Tage-Inzidenz der infizierten Personen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwei weitere Leitindikatoren zugrunde gelegt werden

und zwar

- die durchschnittliche Hospitalisierungszahl der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner,

sowie

- der Anteil der Corona-Patientinnen und -patienten auf den Intensivstationen des Landes

zu berücksichtigen sind.

Ergänzend ist die 3 G Regel die Grundlage für die Rücknahme von Einschränkungen. Sie besagt, dass der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich ist. Unabhängig von den Warnstufen und der Inzidenz bleiben einige Basisschutzmaßnahmen wie Maske, Abstand, Hygiene und Lüften für die gesamte Bevölkerung leicht modifiziert in Kraft. In der neuen Corona-Verordnung ist zunächst nur die an das Erreichen der Warnstufe 1 (bzw. einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten) geknüpften Rechtsfolgen geregelt. Das Land wird jedoch die Gesamteinfektionslage kontinuierlich überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald absehbar ist, dass die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst werden. Da das Infektionsgeschehen vor dem Ende der Urlaubszeit noch nicht abschließend bewertet werden kann, sollen insoweit in den nächsten Wochen weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

In Niedersachsen sind die Infektionszahlen im Frühjahr 2021 langsam aber stetig gesunken bis auf 2,9 pro 100.000 in 7 Tagen Anfang Juli. Seit einigen Wochen steigt die Zahl der mit Corona infizierten Menschen wieder an. Ende August stieg die 7-Tage-Inzidenz über 40 mit derzeit steigender Tendenz. Die Zahl der zum gleichen Zeitpunkt in Niedersachsen infolge einer Corona-Infektion im Krankenhaus befindlichen Patientinnen und Patienten liegt bei insgesamt 180 Personen, davon müssen 40 Personen auf einer Intensivstation behandelt werden.

Das alles zeigt, dass die Infektionsentwicklung auch in Niedersachsen wieder anzieht, aktuell jedoch nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Menschen schwere oder schwerste Krankheitsverläufe erleiden muss. Der wesentliche Grund für die vergleichsweise ruhige Corona-Situation in den Kliniken ist die inzwischen doch hohe Zahl bereits vollständig geimpfter Menschen in Niedersachsen.

Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen einhergehen. Im Wesentlichen fokussieren sich die Maßnahmen auf die Vermeidung weiterer Infektionen sowie auf die Unterbrechung möglicher Infektionsketten durch Reduzierung, aber z.T. auch durch Vermeidung sozialer Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Die Sicherstellung der Funktions- und Einsatzfähigkeit der Gefahrenabwehr-Organisationen ist das oberste Ziel der empfohlenen Maßnahmen.

Die Um- und Durchsetzung der Empfehlungen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen. Hierbei ist stets die derzeit gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und die vom Bund erlassenen Verordnungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (s. Bezug Nr. 1) ist inhaltlich neu gefasst worden. Dies bedeutet in der Rechtsanwendung, dass im Vordergrund das Gebot steht und davon abweichend Verbote und Ausnahmen geregelt sind. Aufgrund der Einführung einer neuen Systematik zur Beurteilung der Infektionslage anhand der 3 G Regel -nicht mehr nur alleinig an der Inzidenzzahl ausgerichtet- und Ableitung von Maßnahmen auf der Grundlage eines Warnstufensystem sind auch die Hinweise grundlegend angepasst und vereinfacht worden.

Die bisherige explizite Ausnahme zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist entfallen. Es ist jetzt der allgemeine Grundsatz aus § 1 Abs. 1 der Nds. Corona-VO anzuwenden, dass wenn möglich Personen und Gruppen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten haben. So sind die Feuerwehren von der Pflicht zum Tragen einer Maske gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Nds. Corona-VO bei der Ausübung der dort beschriebenen Tätigkeiten befreit. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund vergleichbarer Tätigkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Aus- und Fortbildung in anderen Bereichen (z.B. Sport) erfolgt. Die grundsätzlichen Hinweise zum Abstandsgebot und zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung in geschlossenen Räumen (einschließlich Fahrzeuge) ist im Rahmen eines zu erstellenden Hygienekonzeptes gem. § 5 festzulegen.

Bei Unterweisungen auf Grundlage der FahrberechtigungsVO für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind die Regelungen zur Mund-Nase-Bedeckung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.

Da insbesondere bei der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist (z.B. zur Menschenrettung) ist das Tragen mindestens einer Mund-Nase Bedeckung obligatorisch. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung wird auch für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutz Tätigkeiten angenommen, die einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichzusetzen sind. Die Qualität der Mund-Nase Bedeckung ist aufgrund der speziellen Anforderungen im Einsatzdienst und der Aus- und Fortbildung bei der Besetzung von Fahrzeugen mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vergleichbar (s. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Corona-VO). Als medizinische Maske sind mindestens OP-Masken als auch Atemschutzmasken, die als partikelfiltrierende Halbmasken die Anforderung nach FFP 2 (gem. EN 149-2001) oder), KN 95 (gem. GB 2626-2006) oder N95 (gem. NIOSH-42CFR84) erfüllen und grundsätzlich kein Ausatemventil besitzen, einzusetzen.

Nachstehend wurden die Hinweise zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Einzelnen angepasst:

I. Rechtliche Hinweise zur Impfung gegen SARS-CoV-19

Mit dem Erlass des Sozialministeriums (MS) an die Impfzentren vom 22.04.2021 über ein Impfangebot an die Angehörigen der Feuerwehren bzw. dem Erlass vom 26.04.2021 zur Öffnung in einem weiteren Schritt für die aktiven Katastrophenschutzeinheiten wurde die Möglichkeit eines flächendeckenden Impfangebotes in vielen Feuerwehren intensiv wahrgenommen. Gleichwohl wird –auch als präventive Maßnahme zum Schutz der Einsatzkräfte- weiterhin empfohlen, eine möglichst hohe Impfquote zu erreichen.

Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen (SchAusnahmV) stellt für Personengruppen mit einer erfolgreich überstandene Corona-Infektion oder 14 Tage nach einer erfolgten 2. Impfung gegen eine Corona-Infektion im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen klar und ist auch für die Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes anzuwenden.

Auf Grundlage der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 01. August 2021 unterliegen aktive Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes, die für die Aufrechterhaltung des Brand- und Katastrophenschutz erforderlich sind, können den nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV vorzulegenden Test auch vor dem Ablauf von 5 Tagen vorlegen.

Es sind eine Reihe von Fragestellungen rund um die Thematik Impfung im Fachreferat eingegangen. Nachfolgend sind einige grundlegende Darstellungen aufgenommen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kommunen. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art gegenüber den Kommunen. Durch die obergerichtliche Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen wegen der gleichen Interessenlage die zum Beamtenrecht entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung finden. Dieses Dienstverhältnis stellt ein öffentliches Ehrenamt i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG dar. Hinsichtlich des öffentlichen Amtes ist es unerheblich, ob das Amt haupt- nebenberuflich oder lediglich als Ehrenamt ausgeführt wird. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten durch kommunale Satzung ausgestaltet. Eine gegenüber Angehörigen einer Einsatzabteilung ausgesprochene Impfverpflichtung stellt eine Weisung bzw. Ordnungsmaßnahme dar, die in das einfachgesetzlich begründete subjektive öffentliche Recht eingreift, das aus seiner Mitgliedschaft für den betroffenen Feuerwehrangehörigen aus § 12 NBrandSchG folgt. Sowohl der Ausspruch einer Impfverpflichtung als auch eine Zutritts- oder Teilnahmeverweigerung bei einer Impfabstimmung stellen einen Eingriff in dieses Recht dar. Laut der Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren sind die Angehörigen der Einsatzabteilung verpflichtet, die ihnen übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebene Anordnungen zu befolgen. Sie können zwar auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind. Aus dieser gesetzlichen Regelung lässt sich jedoch weder eine Impfverpflichtung noch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Einsatzdienst, am Betreten des Feuerwehrhauses und den dort stattfindenden Übungsabenden begründen.

Eine Impfung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dar. Solange eine Impfpflicht weder für Arbeitnehmer noch für Beamte besteht, sind die rechtlichen Möglichkeiten des Dienstherrn, seine Beamten anderweitig zu einer Impfung zu bewegen sehr eingeschränkt. Aus den besonderen Pflichten der Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn kann eine Impfpflicht wegen der

verfassungsrechtlichen Hürden des Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatzes nicht abgeleitet werden.

Ein Teilnahmeverbot an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird aus den o. g. Gründen ebenfalls als unzulässig angesehen. Zwar steht der Gemeinde bzw. dem Lehrgangsveranstalter das Hausrecht für seine Einrichtung zu. Die Zutrittsverweigerung bzw. Teilnahmeverweigerung ist jedoch im Fall einer nichtbestehenden Impfpflicht unzulässig, da das Hausrecht nachrangig ist und es sich um öffentliche Einrichtungen handelt.

Grundsätzlich dürfen nach § 12 Abs. 1 NBrandSchG Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile entstehen, das gilt nicht nur für das Arbeits- oder Dienstverhältnis beim Arbeitgeber, sondern auch im Einsatzdienst selbst. Nach Abs. 4 sind sie verpflichtet, an Einsätzen sowie an Ausbildungs- und Übungsdiensten teilzunehmen. Ein generell angeordnetes Teilnahmeverbot würde gegen § 12 Abs. 1 und Abs. 4 NBrandSchG verstoßen.

Sowohl ein Teilnahmeverbot am Einsatzdienst- bzw. an Übungsabenden oder an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Impfbablehnende stellt einen wesentlichen Eingriff in den Kernbereich der persönlichen Rechts- und Pflichtenstellung des von den Maßnahmen Betroffenen dar. Sie unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz denn der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird im Kern durch die Verpflichtung aber auch die Berechtigung zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geprägt. Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Betretungsverbot für Nichtgeimpfte über ein öffentlich-rechtliches Hausrecht nicht begründen, da es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Zumindest zweifelhaft ist, ob ein ausgesprochene Teilnahmeverbot bzw. Betretungsverbot über das öffentlich-rechtliche Hausrecht als mildestes Mittel gelten kann. Mangels aktueller Rechtsprechung zu diesen Fällen wird auf die Entscheidung des VG Karlsruhe zum Hausverbot für einen Ehemann und Vater während eines an die Entbindung anschließenden stationären Klinikaufenthalts seiner Ehefrau und des neugeborenen Kindes verwiesen. Das dort ausgesprochene Besuchsverbot wurde als nicht angemessen betrachtet, weil die einhergehende Beeinträchtigung des Grundrechts nach Art. 6 (Schutz von Ehe und Familie) auch unter der Berücksichtigung der Bewertung des § 28 a Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abs. 3 IfSG sowie der ergangenen Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus Sars-CoV2 und der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nicht durch den beabsichtigten Ausschluss dieses mit dem Besuch des Ehepartners verbundene Risikos eines Eintrags des Sars-CoV-2 Virus in die Klinik gerechtfertigt sei. Im Ergebnis sah das Gericht bei der Risikoabschätzung einen negativen PCR Test und das Tragen von FFP2 Masken als angemessen an. Der Hausrechtsinhaber hat die erhöhte Gefährdungssituation nicht substantiiert dargelegt und ist nach Ansicht des Gerichts auch nicht ersichtlich (VG Karlsruhe Beschluss vom 01.03.2021 7 K 593/21). Eine persönlich begründete Impfbablehnung stellt aus den genannten Gründen keinen persönlichen Eignungsmangel im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG dar. Die gesundheitliche Eignung ist durch eine Impfbablehnung ebenfalls nicht betroffen, sodass auch über § 12 NBrandSchG und der Mustersatzung kein Teilnahmeverbot zu begründen wäre.

II. Weiterführende Hinweise zum allgemeinen Dienstbetrieb

- Zur Gefahrenabwehr und der Aus- und Fortbildung gehören neben den Einsätzen alle nichtöffentlichen Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers, allgemein bekanntgemachter Dienstvorschriften oder sonstiger von Dienstvorgesetzten in einem Dienstplan angesetzter Dienst- und Ausbildungen einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungen dienen. Es sind die Regelungen des § 5 Hygienekonzept und § 6 Datenerhebung und Dokumentation der Nds. Corona-VO einzuhalten.
- Für die Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutz durch Dritte ist ein Hygienekonzept gem. geltender Corona-Verordnung aufzustellen. Ergänzend ist hierbei auch der Schutz der Einsatzkräfte und Einsatzmittel mit zu berücksichtigen.
- In geschlossenen Räumen und bei der Benutzung von Fahrzeugen und ist von allen eingesetzten Einsatzkräften eine medizinische Maske (mindestens OP-Maske) zu tragen. Es ist auf textile Barrieren ohne nachgewiesenes Schutzniveau zu verzichten.
- Zu den allgemein bekanntgemachten Dienstvorschriften zählen die durch MI per Runderlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.
- Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit sollten auch außerhalb des Dienstes im Brand- und Katastrophenschutz bei persönlichen und beruflichen Kontakten die allgemeinen Schutzmassnahmen beachtet werden.
- Die Hygienemaßnahmen des RKI sollten ebenso beachtet werden (s. Hinweis unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html) wie die AHA Regeln. Die Nutzung der Corona Warn APP wird als sinnvoll erachtet.
- Über das Angebot einer Gripeschutzimpfung für die Einsatzkräfte ist vom Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Gripeschutzimpfungen werden grundsätzlich zum Erhalt der Einsatzfähigkeit als sinnvoll erachtet, daher können Einsatzkräfte diese auch in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung von festen Teilgruppen für Einsätze sowie eine Vereinzelung des Personals in den hauptamtlich besetzten Wachen vorzunehmen.
- Durch den Träger der Feuerwehr ist ein Hygienekonzept und/oder Dienstanweisung zu erstellen.
- Die Durchführung von Dienstbesprechungen erfolgt unter Einhaltung des Abstandgebotes. Alternativ sind digitale Kommunikationsmedien zu nutzen.
- Notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sollten in erforderlichem Umfang sichergestellt werden, wobei Personenkontakte minimiert werden sollten.
- Bei der Sicherstellung der Verbrauchsmittel- und Betriebsstoffversorgung sind personelle Kontakte zu minimieren, Hygienekonzept und / oder Dienstanweisung sind zu beachten.

- Jahreshauptversammlungen und vergleichbare Veranstaltungen sind unter Beachtung der aktuell gültigen Rechtsgrundlage der Nds. Corona-VO durchzuführen. Hierbei sollte unter Berücksichtigung des in der Gemeinde vorherrschenden Infektionsgeschehens ab der Warnstufe 1 geprüft werden ob
 - o die Versammlung generell durchgeführt werden muss oder auf einen späteren Termin verschoben werden kann,
 - o Teile der Tagesordnung vorab schriftlich an die Teilnehmenden versandt werden (z.B. Bericht des Ortsbrandmeisters o.ä.) können,
 - o Wahlen zur Besetzung von Funktionsträgern ggfs. in einer nur hierfür einberufenen Versammlung der Wahlberechtigten durchgeführt werden und
 - o die Versammlung in kleinerem Rahmen durchgeführt wird (z.B. lediglich Wahlen, Ehrungen und Beförderungen)

- Weitere Versammlungen, Aus- und Fortbildungen und sonstige Zusammenkünfte aller Abteilungen der Feuerwehr sind unter Beachtung eines Hygienekonzeptes sowie der Datenerhebung und Dokumentation durchzuführen. Insbesondere das Führen und Aufbewahren von Dienstbüchern (z.B. in FeuerON) ist zur Nachverfolgung von Infektionsketten ein wichtiges Unterfangen.

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen.

Die zunehmende Verfügbarkeit von Impfstoff und einfach zu handhabender Schnelltests kann eingesetzt werden, die Sicherheit des Dienstbetriebes zu verbessern. Hierzu ist vom Träger des Brandschutzes bzw. des Katastrophenschutzes neben einer Teststrategie auch die Beschaffung, Bereitstellung, Auswertung der Tests und Vorgehen bei positivem Testergebnis festzulegen. Die Teststrategie kann sich an den Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung orientieren (Anlage zur Allgemeinverfügung zur vorläufigen Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen). Die Mindestanforderungen sind als Anlage diesem Erlaß beigefügt.

Sofern Angehörige der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes außerhalb von Notfalleinsätzen das Schulgelände während des Schulbetriebs aus dienstlichen Gründen betreten müssen, ist § 13 Abs. 4 CoronaVO zu beachten (Testung).

In Gebieten, in denen Beschränkungen auf der Grundlage des § 28 b Infektionsschutzgesetzes in Kraft treten, ist zu beachten, dass das Verlassen des privaten Wohnbereiches zur Teilnahme an Einsätzen und Wiederherstellen der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum dient (§28 b Abs. 1 Nr. 2 a Infektionsschutzgesetz). Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes stellt einen unabweisbaren Grund (§28 b Abs. 1 Nr. 2 f Infektionsschutzgesetz) dar. Einer gesonderten Aufnahme einer Ausnahme dieser Fälle bedarf es deshalb bei der Bekanntgabe der Maßnahmen nicht.

Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen kann durch die vorherige Testung der Teilnehmenden abgesichert werden. Durch den Träger der Feuerwehr sollte die Bereitstellung der erforderlichen Schnelltests zur Eigenanwendung, die Schulung der Handhabung und Anwendung, die Durchführung unter Aufsicht sowie die Dokumentation in einem Konzept beschrieben werden. Die Art und Form der Testung ist unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen. Eine Einweisung der zu testenden Feuerwehrangehörigen in die Handhabung,

Durchführung und Umgang mit dem Testergebnis in Paper- oder digitaler Form wird empfohlen. Bei einem positiven Test ist eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zu veranlassen.

Auf die Testung eines Teilnehmenden kann verzichtet werden, wenn das Testergebnis eines anerkannten Tests (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durch anerkannte Testinstitutionen auf der Grundlage der Corona-Testverordnung vorgelegt wird, das nicht älter als 12 Stunden (PoC-Antigen-Test) bzw. 24 Stunden (PCR-Test) sein sollte. Haben mehr als 75 % der Teilnehmenden einer Veranstaltung die medizinisch notwendigen Impfungen gegen SARS-COV2 erhalten, kann auf eine Testung verzichtet werden. Im regulären Dienstbetrieb entfällt ebenso die Testung bei Jugendlichen unter 14 Jahren (§5a (4) Corona-Verordnung), nicht jedoch bei Freizeiten nach §11 Corona-Verordnung. Soweit ein Test für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren erforderlich ist, kann auch ein durchgeführtes Testergebnis der im Rahmen des durch die Schule vorgesehenen Testnachweises vorgelegt werden.

Der Nachweis einer erfolgreich überstandenen Corona-Infektion oder 14 Tage nach einer erfolgten 2. Impfung gegen eine Corona-Infektion ist einem negativen Testergebnis gleichzusetzen.

Die Beachtung der üblichen Hygieneregeln ist auch bei der Nutzung einer Teststrategie uneingeschränkt anzuwenden.

III. Weiterführende Hinweise zum Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Die Reduzierung der Fahrzeugbesatzung (z.B. Gruppenfahrzeug in Staffelstärke, Staffelfahrzeug als Selbständiger Trupp) unter Beachtung der insgesamt notwendigen Ausrückstärke und der einsetzbaren Fahrzeuge sollte erst ab Warnstufe 1 erfolgen.
- Regelmäßige Überprüfung der Zuordnung des Einsatzpersonals zu Einsatzgruppen um den Ausfall von kompletten Ortsfeuerwehren/Einheiten zu vermeiden.
- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise sowie der allgemeinen AHA + AL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, APP (Corona Warn App), Lüften).
- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen sollte geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne, Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt. Zur Unterstützung kann bei Bedarf über die Leitstelle versucht werden, ermitteln zu lassen, ob an der Einsatzstelle befindliche Personen unter Quarantäne stehen. Im Zweifelsfall sollte der Schutz der Einsatzkräfte statt einer Mund-Nase Bedeckung durch höherwertige Schutzmaßnahmen (z.B. partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil mit FFP 2, KN95 oder N95) erhöht werden. Soweit Feuerwehren Unterstützung im Rahmen eines Rettungsdienstes leisten, ist das erforderliche Schutzmaterial vom Rettungsdienst bereitzustellen.
- Auf die Einhaltung der schwarz-weiß Trennung von Privat- und Einsatzkleidung sowie der Einsatzstellenhygiene ist zu achten.
- Bei länger andauernden Einsätzen sollte bei der Verpflegung von Einsatzkräften auf eine Einhaltung der Corona-Hygiene-Regeln geachtet werden (Abstände, verpackte Lebensmittel, Regenerationsbereich, in dem Abstand gehalten werden kann).
- Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>).
- Für die Durchführung von erforderlichen Unterweisungen / Belehrungen (s. Hinweise im Anhang)
- Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)
- Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar (z. B. FFP 2) , die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, sind keiner Gruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern, zugeordnet. Werden diese Atemschutzgeräte („Masken“) länger als 30 Minuten am Tag getragen, fallen sie in die Gruppe 1, was eine Angebotsvorsorge nach § 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auslöst.

IV. Weiterführende Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsdienst

- Die Organisation des Ausbildungsdienstes folgt der Einsatzdienstorganisation mit ähnlichen Maßnahmen zum Präsenzunterricht in den Schulen (z.B. Trennung in Gruppen- oder Zugausbildung), dabei ist insbesondere zu beachten:
 - o Zur Sicherstellung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes sind beim Wechsel der Warnstufen ein Zeitraum von mindestens 1 Woche bei der Umsetzung bzw. Rücknahme von Maßnahmen sinnvoll
 - o Anwesenheit dokumentieren (Dienstbuch)
 - o Möglichst große Räume nutzen und diese gut durchlüften

- Ein Hygienekonzept oder Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzes vor dem Übertragen einer Infektion entsprechend der gültigen Nds. Corona-Verordnung ist zu erstellen.

- Durchführung einer Belehrung über die einzuhaltenden Maßnahmen während des Dienst- und Ausbildungsbetriebes, Dokumentation der Teilnahme.

- Inhalte des Ausbildungsdienstes und Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen mit folgenden Merkmalen in Form einer phasenweisen Abbildung
 - o Beispielhaft Phase 1: Kein Körperkontakt vorgesehen (z.B. Theoretischer Unterricht); Einhaltung der Abstandsregelungen, Mund – Nase – Bedeckung
 - o Beispielhaft Phase 2: Gemeinsame Nutzung von Geräten; Desinfektion, Schutz vor direktem Körperkontakt
 - o Beispielhaft Phase 3: Übungen mit direktem, längerem Körperkontakt (z.B. Rettungsübungen)

- Hygienemaßnahmen der genutzten Räumlichkeiten zwischen dem Wechsel der Ausbildungsgruppe(n) auf der Grundlage des Hygienekonzeptes

- Bei Übungen mit erhöhter körperlicher Betätigung: Beachtung der allgemeinen Dekontaminationshinweise vor dem Anlegen und beim Ablegen der PSA, Verwendung einer Mund-Nasen Bedeckung

Anhand der im Anhang beigefügten Bewertungsmatrix kann die Bedeutung für die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren unter den Randbedingungen der Corona-Pandemie ermittelt werden, um Prioritäten setzen zu können.

V. Warnstufenkonzept

Warnstufenkonzept zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Ausbildungsbetriebes

Die Orientierung am Warnstufenkonzept der CoronaverbotsVO soll perspektivisch den Dienst- und Ausbildungsbetrieb und unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen und der Bereitstellung der notwendigen Schutzausstattung und Gewährleistung der Hygienemaßnahmen sicherstellen. In Abhängigkeit der örtlichen Infektionslage und dessen zeitlichen Verlaufs ist über die jeweilige Stufe zu entscheiden. Die Warnstufe wird durch die dafür zuständige Stelle (Landkreis) festgelegt und gilt einheitlich auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Das Ziel dieses Konzeptes ist, durch den hohen Immunsierungsgrad den Einsatz- und Ausbildungsbetrieb sicherzustellen und weiteren Abteilungen der Feuerwehren und Dritten wieder die Nutzung der Feuerwehrhäuser zu ermöglichen. Es sollte in den anderen Abteilungen (außer Kinder- und Jugendabteilung) auch ein Anteil von 75 % der Angehörigen über eine erfolgreich überstandenen Corona-Infektion oder 14 Tage nach einer erfolgten 2. Impfung gegen eine Corona-Infektion verfügen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Warnstufenzuordnung für die Aufgaben des Landkreises unabhängig von der Stufe innerhalb einer Gemeinde ist. Über die Teilnahme von Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr an Aus- und Fortbildungen an Kreisausbildungen und sonstigen Dienstveranstaltungen ist im Einzelfall und auf der Grundlage des lokalen Infektionsgeschehens zu entscheiden. Darunter sind auch Aus- und Fortbildungsangebote der Kinder- und Jugendfeuerwehren zu verstehen.

Das Stufenkonzept stellt wie auch die anderen Maßnahmen lediglich eine Empfehlung dar, welche durch den zuständigen Träger durch Dienstanweisungen und / oder andere geeignete Regelwerke umgesetzt werden muss. Die Stufen bauen aufeinander auf. So beinhaltet eine höhere Stufe immer die Regelungen der vorherigen Stufen, sofern nicht abweichend beschrieben. Die aktuellen Informationen zur Infektionslage sind digital aus der Inzidenzampel des Landes (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html>) abrufbar.

Die Abstufungen ist bisher nur für die Warnstufe 1 entwickelt worden, und werden mit der Fortschreibung der CoronaverbotsVO sukzessive fortentwickelt werden. Für die Warnstufen 2 und 3 sind bewährte Maßnahmen aus den Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung zusammengefasst worden und die Zuordnung von möglichen Veranstaltungen angeglichen worden. Die Anwendung der 3 G-Regel setzt derzeit für die Teilnahme von ungeimpften Personen am Dienstbetrieb auf eine begleitende Teststrategie auf. Die Finanzierung der Tests durch den Träger der Feuerwehr wird weiterhin empfohlen.

Vorbemerkung

- AHA+L Regeln behalten weiterhin Gültigkeit.
- Bei einer eskalierenden Entwicklung erfolgt nach einer Veränderung der Warnstufe nach 1 Woche der Wechsel in die nächste Stufe
- Die Stufen gelten für die regionalen (Landkreisebene) Warnstufen. Maßgeblich sind die von den Landkreisen festgestellten Warnstufen.
- Negative Tests sind alle negativen PCR-, Schnell- und dokumentierte Selbsttests, die im Rahmen von festgelegten Settings oder eines erstellten Testkonzepts Feuerwehr durchgeführt wurden.
- Geimpfte und Genesene sind mit Getesteten gleichgestellt,
- Soweit Testungen vorgesehen sind, sind diese nur bei nicht geimpften Personen erforderlich
- Kinder und Jugendliche legen das für den Schulbetrieb durchgeführte Testergebnis vor. Alternativ wird das Testergebnis durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) in einem vom Träger der Kinder- oder Jugendfeuerwehr bereitgestellten Vordruck bestätigt.
- bei der Zählung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Geimpfte und Genesene nicht zu berücksichtigen
- Bei einer Inzidenz >100 gilt § 28b IfSG (Warnstufe 1).

Bereich	Warnstufe 0 Geringes Infektionsgeschehen	Warnstufe 1 Hohes Infektions- geschehen	Warnstufe 2 und 3 Starkes Infektions- geschehen
Einsätze	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske) in ausgewählten Bereichen 	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske)
Aus- Fortbildung Allgemeiner Dienstbetrieb (Landkreis und Gemeindeebene)	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept MNB in gekennzeichneten Bereichen 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygiene-konzept und Testkonzept MNB-Pflicht (medizinische Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygiene-konzept und Testkonzept MNB-Pflicht (medizinische Maske) Landkreisebene: max. 16 Teilnehmende
Aus- Fortbildung (Landesebene)	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept MNB in gekennzeichneten Bereichen, Empfehlung MNB im Unterricht in Innenräumen 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept und Testkonzept MNB-Pflicht (medizinische Maske) in gekennzeichneten Bereichen Zweimal wöchentliche Testung Personal und Lehrgangsteilnehmende Kantinen und Beherbergungsbetrieb entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und –verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept und Testkonzept MNB-Pflicht (medizinische Maske) Zweimal wöchentliche Testung Personal und Lehrgangsteilnehmende Kantinen und Beherbergungsbetrieb entsprechend SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel, -standard und –verordnung
Kinder- und Jugendfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept, Tagesveranstaltungen, mehrtägige Freizeitmaßnahmen MNB (medizinische Maske) Tagesveranstaltung mit Testkonzept 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept und Testkonzept, Tagesveranstaltungen Mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Testkonzept Innen: 30 Kinder und Jugendliche (ohne Betreuer) MNB (medizinische Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept und Testkonzept Außen: 30 Kinder- und Jugendliche (ohne Betreuer) MNB (medizinische Maske)
Alters- und Ehrenabteilung	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske) 	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept MNB (medizinische Maske)
Musiktreibende Abteilungen	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygienekonzept erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept erlaubt MNB-Pflicht (erhöhter Standard MNB) Einschränkungen Gesang, Blasinstrumente 	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzbetrieb mit Hygiene- und Testkonzept erlaubt (analog Szenario B Schule) als Regelfall bis Warnstufe 2, max. 16 Teilnehmende MNB-Pflicht (erhöhter Standard MNB) Einschränkungen Gesang, Blasinstrumente
Sonstige Veranstaltungen, Nutzungen Dritter	<ul style="list-style-type: none"> s. Stufenplan Landesregierung zu stationären und nicht stationären Indoor- und Outdoorveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> s. Stufenplan Landesregierung zu stationären und nicht stationären Indoor- und Outdoorveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> s. Stufenplan Landesregierung zu stationären und nicht stationären Indoor- und Outdoorveranstaltungen

Innerhalb der Warnstufen 0 und 1 kann bei einem Anteil von mehr als 75 % der aktiven Einsatzkräfte der Einsatzabteilung mit einer erfolgreich überstandenen Corona-Infektion oder 14 Tage nach einer erfolgten 2. Impfung gegen eine Corona-Infektion im Hygienekonzept auch bei lokal eingegrenzten Infektionsgeschehen, die keine Ausweitung auf die Feuerwehren erwarten lässt, die Warnstufe beibehalten werden bzw. von zusätzlichen Maßnahmen abgesehen werden.

VI. Sonstige Hinweise und Regelungen

Funklehrgang als Voraussetzung für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Der Funklehrgang sollte gem. Ziffer 3.2 der FwDV 2 vor Beginn des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs absolviert sein. Mit Zustimmung der Kreisausbildungsleitung kann der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden, wenn der Funklehrgang in spätestens 6 Monaten nachgeholt wird. Dieser Lehrgang eignet sich aufgrund der theoretischen und praktischen Anforderungen gut, diesen in digitaler Form bzw. im Distanzlernen durchzuführen.

Durchführung von Übungen in den Atemschutzübungsanlagen

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gibt es nicht. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen Bereichen in den nächsten Monaten nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden kann, sind in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Hinweise erstellt worden. Es ist zu befürchten, dass sich in einigen Landkreisen ein Rückstau aufbaut, der irgendwann nicht mehr abgebaut werden kann. Daher sind im Anhang Hinweise enthalten, um Belastungsübungen in alternativer Form durchführen zu können.

Die Anwendung beider Übungsmöglichkeiten (Atemschutzstrecke oder alternative, vergleichbare Ausbildung) wird zunächst bis zum **31.12.2022** verlängert, so dass beide parallel angewendet werden können und eine ausreichende Planungssicherheit herrscht um einen bestehenden Stau abzubauen, bzw. diesem vorbeugen zu können.

Ausbildungsdienst am NLBK

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten des NLBK ist seit dem 23.08.2021 wieder aufgenommen. Die Umsetzung des Konzepts für die Mund- Nase Bedeckung und der Testpflicht wird im Hygienekonzept des NLBK anhand der grundsätzlichen Hinweise vorgesehen. Die Umsetzung und weitere Details werden auf dem Dienstweg und auch über die Internetseite des NLBK (www.nabk.niedersachsen.de) kommuniziert. Betroffene Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden gebeten, sich auf der Internetseite des NLBK zu informieren. Während des Ausbildungs- und Lehrbetriebs sind das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln des NLBK von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zum eigenen Schutz und gegenseitigen Schutz zu beachten. Eine Missachtung kann den Ausschluss vom Lehrgang zur Folge haben. Eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs kann nur unter der Mithilfe aller erreicht werden.

Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten durch die Feuerwehren

Die Pandemie-bedingte Nutzung von größeren Räumlichkeiten führt dazu, dass dabei auch bauliche Objekte genutzt werden, bei denen aufgrund des eigentlichen Nutzungszweckes eine Brandsicherheitswache aufgrund spezieller Vorschriften erforderlich ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Brandsicherheitswache auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes gestellt wird. Der Brandsicherheitswachdienst ist einem (vorgeplanten) Einsatz gleichzusetzen und daher in Stufe 0 zulässig.

Bei den jetzt in den baulichen Objekten durchgeführten Veranstaltungen, bei denen üblicherweise eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sollte aufgrund der veränderten Randbedingungen (z.B. verringerte Personenzahl, keine feuergefährlichen Aktionen auf Bühnen) ebenfalls geprüft werden, ob auf die Forderung zur Stellung einer Brandsicherheitswache verzichtet werden kann.

Wahlen von Führungskräften

Die Vorschlagswahl von Führungskräften für die Orts- und Gemeindeebene ist nach NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 in einer dazu einberufenen Versammlung vorgesehen. Grundsätzlich sind die in den Satzungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021 lässt gem. § 6a Abs. 8 durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte zu. Dies ist auch auf die gesetzlich normierten Vorschlagswahlen der Führungskräfte anwendbar, wenn die Voraussetzungen (Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1) eingehalten werden. Damit sind Präsenzveranstaltungen für die Durchführung von Wahlen möglich. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht als genesene oder geimpfte Personen anerkannt werden können, ist ein Testkonzept vorzusehen. Örtliche Satzungen für die Feuerwehren, in denen Wahlverfahren über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geregelt sind (z.B. zur Bestellung von Führungskräften) sind als Rechtsvorschriften im Sinne des § 6a Abs. 8 Nds. Corona VO anzusehen.

Als Ersatz für die Durchführung einer Versammlung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichend großen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Mehrheit der Stimmberechtigten sich mit einem geänderten Vorgehen einverstanden erklärt haben, kann die (Präsenz) Versammlung in einem anderen Format erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Versammlung in Form einer digitalen Konferenz oder auch in Hybrid-Form mit Präsenz und digitaler Unterstützung erfolgt und dort die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden und sich vorstellen können. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, dass die Anzahl der Stimmberechtigten in Abhängigkeit von der durchgeführten Versammlungsform festlegt und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe sicherstellt. Für die Ermittlung eines Mehrheitsvotums sind NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 analog anzuwenden. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Rat ist das Verfahren zur Vorschlagsermittlung mit aufzunehmen.

Für das Vorschlagsverfahren für Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter ist nach NBrandSchG § 21 im Gegensatz zu Orts- und Gemeindebrandmeister keine Versammlung vorgesehen. Daher ist eine andere Form der Vorschlagswahl zur Ermittlung der Mehrheit der Stimmen für eine/n Kandidatin/en grundsätzlich möglich. Falls die Satzung der Kreisfeuerwehr hier ein Verfahren vorschreibt, dann ist dieses anzuwenden.

Wenn das Wahlverfahren nicht in Form einer Versammlung durchgeführt wird, dann ist ein Verfahren zu wählen, das mindestens sicherstellt, dass

- eine Wahlleitung bestimmt ist (z.B.: Kreisbrandmeister oder Regierungsbrandmeister, Alternativ Landrätin/Landrat oder Vertreter),
- allen Wahlberechtigten das Verfahren erläutert wurde / schriftlich zugegangen ist,
- allen Wahlberechtigten die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt sind,
- alle Wahlberechtigten rechtzeitig den Termin zur Stimmabgabe erhalten haben,
- jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme (schriftlich oder digital) abgeben kann.

Die Anhörung des Regierungsbrandmeisters erfolgt vor der Ernennung durch den Kreistag, hier wäre ein Statement zum durchgeführten Wahlverfahren beizufügen, wenn ein alternatives Verfahren durchgeführt wurde.

Kinderfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Kinderfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Kinderfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentiell Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Planung der Dienste ist auf eine Vermeidung der Kontakte der Einsatzabteilung zu achten (z.B. räumliche / zeitliche Trennung). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Jugendfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Jugendfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Jugendfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentiell Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Musiktreibende Züge

Die Aufnahme des Probenbetriebes der musiktreibenden Züge ist an das Vorliegen eines Hygienekonzeptes gebunden. Hierin sind neben den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Probenbetrieb auch die Abgrenzungen zum Schutz der Einsatzkräfte- und Mittel zu berücksichtigen. Bei Auftritten sind vom Veranstalter die erforderlichen Vorkehrungen / Maßnahmen in Abstimmung mit dem musiktreibenden Zuges zu treffen.

Sonstige Empfehlungen

- Über die Durchführung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Oster- oder Brauchtumsfeier, Kohlfahrten oder Jubiläumsfeiern) ist anhand der Warnstufe zu entscheiden. Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern
- verstärkte Hygienemaßnahmen (mehrfache Reinigung insbesondere der Kontaktflächen) je nach Nutzung des Feuerwehrhauses
- Reduzierung der Anzahl der Sitzplätze in Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen zur Einhaltung des Abstandgebotes.

Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen

Funktionsträger, die aufgrund der fehlenden Ausbildungsvoraussetzung mit der Wahrnehmung einer Funktion kommissarisch beauftragt sind bzw. werden, können diese abweichend von § 12 Satz 2 FwVO auch über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus wahrnehmen, wenn die erforderliche Ausbildung am NLBK aufgrund der Pandemie nicht absolviert werden konnte – siehe hierzu § 13 FwVO Ausnahmen. Bei Zuweisung von Lehrgängen sind die kommissarisch beauftragten Funktionsträger bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Lehrgangsanmeldung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:

An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz

Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den durchführenden Stellen der Eignungsuntersuchung zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung:

Wenn Einsatzkräfte, insbesondere durch Quarantäne oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19, über ein vertretbares Maß hinausgehend nicht mehr zur Verfügung stehen, sind durch den Träger geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu veranlassen. In Frage kommt die Heranziehung zum Dienst und Anordnung von Einsatzdienst in den Feuerwehrhäusern auf der Grundlage von § 12 (4) NBrandSchG. Für die betroffenen Einsatzkräfte besteht Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung.

Hinweise zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31

Die Durchführung von Untersuchungen nach G 26 und G 31 ist in der überwiegenden Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglich, auch wenn es weiterhin punktuelle Einzelfälle gibt, in denen zugelassene Ärzte diese zurzeit nicht durchführen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt:

Wurde bei Atemschutzgeräteträgern und Tauchern, die Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt, war die Untersuchung bis zum **30.09.2020** spätestens nachzuholen. Bis dahin konnten sie weiterhin zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 6 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen.

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen bis die Untersuchung nachgeholt wurde.

Einschränkungen bei Brillenträgern durch Mund-Nase-Bedeckungen:

Bei Brillenträgern, die im Freien mit einer Mund-Nase-Bedeckung arbeiten müssen (z. B. mit hydraulischem Rettungsgerät nach Verkehrsunfällen), treten bei bestimmten Witterungsbedingungen häufig Probleme mit eingeschränktem Sichtfeld durch beschlagene Brillengläser auf. Ursache sind die sich nicht hinreichend an das Gesicht anpassenden Mund-Nase-Bedeckungen. Am Markt gibt es eine Vielzahl von Masken verschiedener Filterleistungen (FFP1, FFP2 und FFP3), die mit einer Dichtlippe versehen sind und somit eine dichtere Abdichtung am Gesicht ermöglichen. Meistens verfügen diese Masken über ein Ausatemventil. Solche Masken gibt es auch als wiederverwendbare Masken. Sie stellen bei den genannten Rahmenbedingungen eine Alternative für Brillenträger dar. Es bestehen keine Bedenken, wenn von Brillenträgern Masken mit Ausatemventil getragen werden, wenn die anderen Einsatzkräfte und Betroffene ebenfalls partikelfiltrierende Halbmasken (FFP 2 oder vergleichbar) tragen. Eine OP-Maske ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

Führen von Einsatzfahrzeugen

Der Fahrer / Maschinist und die Besatzung sollten zum gegenseitigen Eigenschutz untereinander mindestens eine Mund-Nase Bedeckung (Anforderung s. o.) tragen. Die vom Fahrer / Maschinist getragene Mund-Nase Bedeckung bzw. medizinische Maske darf nicht zu einer Sichtbehinderung führen. Durch das Führen eines Fahrtenbuches ist der Fahrer des Einsatzfahrzeuges auch später zu ermitteln. Ein höherwertiger Schutz kann erforderlich werden, wenn der Fahrer/Maschinist keinen Schutz (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) tragen kann.

Ist die Besatzung eines Einsatzfahrzeuges für einen längeren Zeitraum im stehenden Fahrzeug gebunden, z. B. wenn das Fahrzeug in einem Bereitstellungsraum steht, benutzen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase Bedeckung. Da das Fahrzeug steht kann auch für den Fahrer keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anhang 1: Übersicht Fristen

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Unterweisung UVV Feuerwehren		J
Untersuchung Feuerwehrdiensttauglichkeit (nach örtl. Regelung)	Untersuchung wenn zwingende Zweifel Bestehen	
jährliche Einsatzübung Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Einsatz unter Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
G26.2 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
G26.3 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
G30 – Hitzearbeiten	Für den originären Feuerwehreinsatz nicht erforderlich, nur für Ausbilder RDA	J
G31 – Überdruck	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential.	
jährliche Atemschutzübung (CSA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Atemschutzübung (LZA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Belastungsübung (AS-ÜS)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Unterweisung Atemschutz		J
Frühdefibrillation für Ersthelfer		J
Frühdefibrillationstraining		J
Ausbildung in Erster Hilfe		J
Erste Hilfe-Training		J
jährliche Zertifizierung Voraushelfer		J
Rettungsdienstfortbildung	Gem. Abstimmung im LARD für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gesonderte Regelungen beachten	

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Gesundheitsnachweis nach §§ 17, 18 BSeuchG bzw. Belehrung, Bescheinigung nach § 42 IfSG	Klären mit Gesundheitsamt, soweit eine Verpflegungsausgabe durch Feuerwehrangehörige geplant	
Führungszeugnis		J
jährliche Führerscheinkontrolle	Hinweise an den FMA in geeigneter Form, den Entzug der Fahrerlaubnis eigenverantwortlich anzuzeigen	(J)
Kraftfahrereignung gemäß FeV	s. Hinweis des MW an die Fahrerlaubnisbehörden	
G25 - Fahr- und Steuertätigkeit	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G41 - Arbeiten mit Absturzgefahr	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G37 – Bildschirmarbeitsplatz	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G42 – Infektionsgefährdung	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
Unterweisung Bahnerden		J
Unterweisung EuP		J
Unterweisung Flurförderfahrzeug		J
Unterweisung Kran		J
Unterweisung nach TRGS 402 - Füllen von Atemluftflaschen		J
Unterweisung Gehörschutz		J

Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentralen geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben.

Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

Anhand der nachfolgenden beispielhaften Leitfragen kann die Einsatzfähigkeit von Atemschutzgeräteträger oder Tauchern beurteilt und die Einsetzbarkeit werden, wenn die Belastungsübung nicht innerhalb des Zeitraumes erfolgte:

- Hatte der/die Atemschutzgeräteträger/in eine nachgewiesene COVID 19 Erkrankung ?
- Besteht aufgrund eines nicht durchgeführten Corona-Tests Unklarheit, ob eine mit ähnlichen Symptomen verlaufende Erkrankung möglicherweise eine COVID 19 Erkrankung war ?
- Ist er/sie langjähriger und erfahrener Atemschutzgeräteträger/in, oder erst seit 1-3 Jahren ausgebildet ?
- Hat er/sie in den letzten 1-3 Jahren schon mehrere Einsätze erfolgreich absolviert ?
- Gab es bei der letzten Belastungsübung oder Einsatz Auffälligkeiten (z.B. Luftnot, Überlastungsanzeichen), die auf eine fehlende Routine / Handlungssicherheit hindeuten ?
- Gab es sonstige körperliche Veränderungen seit der letzten Belastungsübung / Einsatz unter Atemschutz (z.B. signifikante Gewichtszunahme)

Sobald die Durchführung von Belastungsübungen wieder möglich ist, sollten die zurückgestellten Nachweise schnellstmöglich nachgeholt werden. Für die Unterstützung der Planung und Durchführung sind im **Anhang 2** beispielhafte Leitfragen beigefügt. Alternativ ist die Durchführung von Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen dargestellt.

Anhang 2:

Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygienekonzept / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

Vor der Ausbildung

- Wie wird das Konzept zur Testung eingebunden ?
- Wie viele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä. ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialien (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

Vor- und Nachbereitung

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereitungsraum zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen

Durchführung der Belastungsübungen, wenn die Belastungsübung außerhalb von Atemschutzübungsanlagen durchgeführt werden sollen, z. B. weil aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist., wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Für die praktischen Übungen können auch die Hinweise zur Durchführung von Leistungsvergleichen –Modul 5 (Atemschutz) herangezogen werden. Durch die Variation der Wiederholungen und Kombination mit z.B. einem „Spaziergang“ können die Belastungswerte erreicht werden.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.

Anhang 3: Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO

Truppmannausbildung Teil 1 (TM 1 – Grundausbildungslehrgang)

Auch laufende Ausbildungslehrgänge „Truppmann 1“ (TM 1) können durch die Unterbrechung der Aus- und Fortbildung betroffen sein. Innerhalb der Probezeit (s. § 7 Abs. 1 FwVO: ein Jahr) muss ein Feuerwehrmitglied an der TM 1- Ausbildung teilgenommen haben (s. § 7 Abs. 2 FwVO). Bei Nichtteilnahme an der Prüfung kann aus wichtigen persönlichen Gründen die Probezeit um maximal ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung ist im Interesse Aller und so auch als wichtiger persönlicher Grund für die Verlängerung der Probezeit zulässig.

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zeitraum der ausgesetzten Ausbildung im Bedarfsfall zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren ausgeweitet werden kann.

Truppmannausbildung Teil 2 (TM 2)

Die Ausbildung „Truppmann 2“ (TM 2) umfasst in zwei Jahren einen Stundenumfang von 80 Stunden (s. Ziffer 1.2.1.2 des RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 - 36-13221/2.1 (Nds. MBI. 2017 Nr. 29, S. 911)). Eine Truppmannausbildung gilt insoweit erst als abgeschlossen, wenn nach erfolgreicher Prüfung „Truppmannausbildung Teil 1“ in mindestens zwei Jahren ein Stundenumfang von insgesamt mindestens 80 Stunden entsprechende Aus- und Fortbildungsdienste abgeleistet wurden. Der Einführungserlass zur FwDV 2 regelt neben den materiellen Ausbildungsinhalten hier lediglich die Mindestvoraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung.

Maximale Zeiträume werden in der Feuerwehrverordnung (FwVO) festgelegt. Ein Mitglied der Einsatzabteilung ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn er/sie [...] ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des TM 1 die Truppmannausbildung Teil 2 abschließt (s. § 7 Abs. 4 Satz 3 der FwVO).

So bleibt als zeitliche Anforderung für die TM 2 festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen.

Zur praktischen Handhabung wird in begründeten Ausnahmefällen empfohlen, die durch den Träger der Feuerwehr angeordnete Einschränkung des Aus- und Fortbildungsdienstes aufgrund der Corona-Pandemie an die Mindestausbildungszeit der TM 2- Ausbildung (zwei Jahre) anzuschließen, so dass innerhalb des Gesamtzeitraums von 24 bis max. 48 Monate nach Abschluss Prüfung TM 1 auch ein erfolgreicher Abschluss TM 2 erreicht werden kann.

Lehrgänge am NLBK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.

Für Lehrgänge am NLBK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z. B. Gruppenführer-, Zugführer- oder ABC-Lehrgänge) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert worden ist, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr (von bisher 2 Jahre auf 3 Jahre) verlängert, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenen Gründen keine Zuteilung erfolgte. Dies ist durch die Einschränkungen des Lehrbetriebs am NLBK aufgrund des neuartigen Corona-Virus regelhaft gegeben.

Eine Ausnahme über die Zulassung im Einzelfall bei Überschreitung der in der FwDV 2 definierten und mit diesem Erlass erweiterten Fristen ist im begründeten Einzelfall beim NLBK zu beantragen.

Anhang 5: Sonstige Hinweise

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat die Fahrerlaubnisbehörden am 25.05.2020 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen über folgendes informiert:

„Seitens des BMVI wurden die Bundesländer heute (25.05.2020) darüber informiert, dass die EU am 18.05.2020 die ‚Verordnung zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereich des Verkehrsrechts‘ (2020/0068 (COD) PE-CONS 16/20) beschlossen hat.

Die VO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (vgl. Art 18 VO) und gilt ab dem siebten Tag nach Inkrafttreten. Mit der Veröffentlichung ist noch in dieser Woche zu rechnen. Die VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht.

Artikel 2 betrifft die Fristen für die Schlüsselzahl 95 (Fristen für die Weiterbildung nach Berufskraftfahrerqualifikationsrecht). Wenn die Schlüsselzahl 95 bzw. die Frist für die Weiterbildung zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abläuft, gilt sie automatisch um sieben Monate ab dem auf dem Führerschein angegebenen Datum als verlängert. Es handelt sich um eine Fiktion, das heißt es bedarf keiner Neuausstellung eines Führerscheins mit geändertem Datum. Aus diesem Grund ist die bisherige, mit E-Mail-Erlass vom 17. März 2020 mitgeteilte Verfahrensweise der Verlängerung der Schlüsselzahl 95 um ein Jahr ohne Weiterbildungsnachweis sofort einzustellen. Ansonsten ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land Niedersachsen zu befürchten.

Gleiches gilt gem. Artikel 3 Abs. 1 in Bezug auf die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen sind bzw. ablaufen würden. Diese gelten als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert.

Vor diesem Hintergrund wird auch die mit E-Mails (an die Fahrerlaubnisbehörden) vom 09.04.2020 bzw. 22.05.2020 (Az.: 43-30011/0131) in Bezug auf die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE sowie FzF getroffene Verfahrensregelung mit sofortiger Wirkung eingestellt.“